
Entschädigungs- reglement der Verwaltungskom- mission

Gültig ab: 1. August 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundhonorar für Mitglieder der VK	3
Art. 3 Zusatzhonorar für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der VK	3
Art. 4 Zusatzhonorare für Mitglieder eines Ausschusses	3
Art. 5 Sitzungsgeld	4
Art. 6 Spesenvergütung	4
Art. 7 Sozialversicherungen	5
Art. 8 Abrechnung	5
Art. 9 Bearbeiten von Personendaten	5
Art. 10 Inkrafttreten	5

Die Verwaltungskommission erlässt das Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission (VK) legt deren Entschädigung unter Wahrung der Prinzipien der Gleichbehandlung und Kollektivität fest.

Art. 2 Grundhonorar für Mitglieder der VK

- 1** Jedes Mitglied der VK erhält ein jährliches Grundhonorar von CHF 14 000. Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird dieses Honorar pro rata temporis abgerechnet.
- 2** Die VK kann beschliessen, den Mitgliedern in Ausnahmefällen für besondere Aufgaben eine zusätzliche Entschädigung auszurichten.

Art. 3 Zusatzhonorar für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der VK

- 1** Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der VK erhalten pro Jahr neben dem Grundhonorar gemäss Art. 2 ein Zusatzhonorar mit folgenden Ansätzen:
 - a. Präsidentin oder Präsident: CHF 23 000
 - b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 19 000
- 2** Bei einer unterjährigen Ausübung der Funktion wird das jeweilige Honorar pro rata temporis abgerechnet.

Art. 4 Zusatzhonorare für Mitglieder eines Ausschusses

- 1** Mitglieder eines Ausschusses erhalten pro Jahr neben dem Grundhonorar gemäss Art. 2 und dem Zusatzhonorar für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gemäss Art. 3 ein Zusatzhonorar mit folgenden Ansätzen:
 - a. Anlageausschuss: CHF 6 000
 - b. Audit Committee: CHF 4 000
- 2** Die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Ausschüsse erhalten pro Jahr zum Honorar gemäss Abs. 1 folgende Zusatzhonorare:
 - a. Anlageausschuss
 - Präsidentin oder Präsident: CHF 16 000
 - Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 2 000

- b. Audit Committee
 - Präsidentin oder Präsident: CHF 7 000
 - Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 1 000

3 Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird das jeweilige Honorar pro rata temporis abgerechnet.

Art. 5 Sitzungsgeld

- 1** Die Mitglieder der VK erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung (physisch oder digital) ein Sitzungsgeld von CHF 300.
- 2** Eine Teilnahme an zwei oder mehr Sitzungen am gleichen Tag wird mit CHF 300 pro zusätzliche Sitzung entschädigt, sofern diese länger als zwei Stunden dauert.
- 3** Als Sitzungen werden anerkannt:
 - a. Sitzungen der VK;
 - b. Sitzungen des Anlageausschusses und des Audit Committee;
 - c. Sitzungen für Mitglieder der VK in Arbeitsgruppen, die von der VK eingesetzt worden sind, ausgenommen Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident VK;
 - d. Sitzungen der Vertretung der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden mit ihrer Wahlbehörde (Büro Delegiertenversammlung, regierungsrätliche Delegation bzw. Regierungsrat), ausgenommen Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident VK;
 - e. Sitzungen von Mitgliedern der VK, die von ihr beauftragt sind, ausgenommen Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident VK.

Art. 6 Spesenvergütung

- 1** Für die physische Teilnahme an Sitzungen gemäss Art. 5 Abs. 3 werden der Sitzungsteilnehmerin oder dem Sitzungsteilnehmer vom Wohnort bis zum Sitzungs-ort und zurück CHF 0.70 pro Kilometer vergütet (Radius > 30 km).
- 2** Zusätzlich zu den Reisewegvergütungen gemäss Abs. 1 erhalten die Mitglieder der VK nachfolgende jährliche Pauschalabgeltungen. Mit diesen sind Anreisen zu Veranstaltungen, administrative Aufwendungen wie z.B. für Telefonate, die Benutzung privater IT-Geräte, das Ausdrucken und die Erstellung von Kopien, usw. abgegolten:
 - Präsidentin oder Präsident VK: CHF 2 350
 - Vizepräsidentin oder Vizepräsident VK: CHF 2 150
 - Präsidentin oder Präsident Anlageausschuss: CHF 1 900
 - Vizepräsidentin oder Vizepräsident Anlageausschuss: CHF 1 100
 - Mitglieder Anlageausschuss: CHF 1 000
 - Präsidentin oder Präsident Audit Committee: CHF 1 250
 - Vizepräsidentin oder Vizepräsident Audit Committee: CHF 950
 - Mitglieder Audit Committee: CHF 900

Bei mehreren Funktionen eines Mitglieds der VK werden die vorstehenden Pauschalabgeltungen nicht kumuliert.

Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird die jeweilige Spesenvergütung pro rata temporis abgerechnet.

Art. 7 Sozialversicherungen

- 1** Auf den relevanten Bestandteilen der Entschädigung werden die gesetzlichen und reglementarischen Sozialleistungen (AHV/IV/EO/ALV/BVG) entrichtet.
- 2** Die Summe der AHV-pflichtigen Entschädigungsteile bildet den für die BVG-Ver-sicherung massgebenden Lohn.
- 3** Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird bei der BLVK versichert, die Vertre-tung der Arbeitgebenden bei einer externen Vorsorgeeinrichtung.
- 4** Die BVG-Deckung der Vertretung der Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgebenden ist in einem entsprechenden Anschlussvertrag geregelt.

Art. 8 Abrechnung

- 1** Die Abrechnung und Auszahlung der Honorare erfolgt monatlich.
- 2** Die Abrechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder, Spesen und der Pauschal-abgeltung erfolgt per 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 9 Bearbeiten von Personendaten

Die BLVK bearbeitet Daten von Mitgliedern der VK im Rahmen der gesetzlichen Bestim-mungen, namentlich soweit sie für das Mandat bei der BLVK relevant sind oder im Zu-sammenhang mit der Erfüllung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission wurde von der Verwaltungs-kommission an der Sitzung vom 28. Juni 2023 verabschiedet und wird am 1. August 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Entschädigungsreglement der Verwal-tungskommission vom 1. August 2021.

Ostermundigen, 28. Juni 2023

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Stefan Wacker

Der Vizepräsident:
Hansjürg Schwander